

# **Satzungen**

**Kreisschule Entfelden**

**Gemeindeverband betreffend gemeinsamer Führung des  
Kindergartens und der Volksschule**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Einleitung	4
§ 2 Form, Name und Sitz dieses Gemeindeverbandes	4
§ 3 Zweck	4
<b>II. Organisation</b>	
<b>A. Übersicht</b>	
§ 4 Organe	4
<b>B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</b>	
§ 5 Die Stimmberechtigten	5
§ 6 Obligatorisches Referendum	5
§ 7 Fakultatives Referendum	5
§ 8 Initiative	5
§ 9 Verfahren bei Initiativen mit obligatorischem Referendum	6
§ 10 Verfahren bei Initiativen mit fakultativem Referendum	6
§ 11 Gegenvorschlag bei Initiativen	6
§ 12 Initiative und Referendum: Form	6
§ 13 Initiative und Referendum: Zustandekommen und Gültigkeit	7
§ 14 Urnenabstimmungen	7
<b>C. Kreisschulrat (Abgeordnetenversammlung)</b>	
§ 15 Zusammensetzung/Amtsdauer/Wahl/Konstituierung	7
§ 16 Einberufung/Beschlussfähigkeit	8
§ 17 Beschlüsse/Protokoll/Administration	8
§ 18 Aufgaben	9
<b>D. Kreisschulpflege</b>	
§ 19 Zusammensetzung/Amtsdauer/Konstituierung	9
§ 20 Einberufung/Beschlussfähigkeit	9
§ 21 Beschlüsse/Protokoll	10
§ 22 Aufgaben	10
<b>E. Schulleitung</b>	
§ 23 Einsetzung/Kompetenzen	11

<b>F.</b>	<b>Revisionsstelle</b>	<b>Seite</b>
§ 24	Zusammensetzung/Konstituierung	11
§ 25	Aufgaben	11
<b>G.</b>	<b>Rechnungsführung</b>	
§ 26	Allgemeines	11
§ 27	Grundsätze der Rechnungsführung/Zeichnungsberechtigung	12
<b>H.</b>	<b>Vertretung des Verbandes/Zeichnungsberechtigung</b>	
§ 28	Vertretung/Zeichnungsberechtigung	12
<b>III.</b>	<b>Lehrer</b>	
§ 29	Massgebende Vorschriften	12
<b>IV.</b>	<b>Weitere Mitarbeiter des Verbandes</b>	
§ 30	Schulsekretariat/Hauswarte	12
<b>V.</b>	<b>Schulanlagen</b>	
§ 31	Schulhäuser und Sportanlagen	13
<b>VI.</b>	<b>Finanzielle Bestimmungen</b>	
§ 32	Planung, Bau, Unterhalt und Investitionen	13
§ 33	Finanzierung, Verteilschlüssel der Investitionen	13
§ 34	Beschlüsse über Bauten und Erneuerungen	14
§ 35	Benützung anderer Anlagen	14
§ 36	Finanzierung der Betriebskosten, Gemeindebeiträge	14
§ 37	Betriebsdefizit	15
§ 38	Verpflichtung der Verbandsgemeinden	15
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
§ 39	Haftung	15
§ 40	Rechtsmittelverfahren	15
§ 41	Satzungsänderungen	16
§ 42	Verbandbeitritt	16
§ 43	Verbandsaustritt	16
§ 44	Verbandsauflösung	17
§ 45	Inkrafttreten dieser Verbandssatzungen	17
§ 46	Integration der Bezirksschule und der Musikschule	17
§ 47	Aufhebung von Satzungen und Verträgen	18
§ 48	Übergangsregelung	18

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Einleitung**

Die in diesen Satzungen verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **§ 2 Form, Name und Sitz dieses Gemeindeverbandes**

<sup>1</sup>Gestützt auf § 56 des Schulgesetzes schliessen sich die Gemeinden Oberentfelden und Unterentfelden unter dem Namen "Kreisschule Entfelden" zu einem Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 74 Gemeindegesetz zusammen.

<sup>2</sup>Sitz des Verbandes ist jeweils der Ort des Schulsekretariates.

### **§ 3 Zweck**

<sup>1</sup>Der Verband errichtet und betreibt für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Volksschule, bestehend aus Primarschule, Oberstufe (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) inkl. Einschulungs- und Kleinklassen und weiteren Sonderschulformen (§ 56 SchulG) sowie Kindergarten und Musikschule.

<sup>2</sup>Dem Verband können weitere Aufgaben im Bereich Schulwesen übertragen werden.

## **II. Organisation**

### **A. Übersicht**

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- die Gesamtheit der Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden
- der Kreisschulrat (Abgeordnetenversammlung)
- die Kreisschulpflege
- die Schulleitung
- die Revisionsstelle

## **B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten**

### **§ 5 Die Stimmberechtigten**

<sup>1</sup>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten beider Verbandsgemeinden übt ihre Rechte an der Urne aus.

<sup>2</sup>Für die Abstimmungen bilden die beiden Gemeinden einen gemeinsamen Abstimmungskreis.

<sup>3</sup>Die Wahl des Kreisschulrates richtet sich nach § 15 Abs. 4. Jede Gemeinde bildet einen separaten Wahlkreis.

### **§ 6 Obligatorisches Referendum**

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten beider Verbandsgemeinden müssen zum Entscheid durch die Urne vorgelegt werden:

- a) Änderungen der Satzungen, soweit sich daraus finanzielle Konsequenzen ergeben.
- b) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 1'000'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- zur Folge haben.

### **§ 7 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup>Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Kreisschulrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung verlangt oder wenn es der Kreisschulrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.

<sup>2</sup>Beschlüsse formeller Natur (aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, Wahlbeschlüsse) können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.

### **§ 8 Initiative**

<sup>1</sup>Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Kreisschulrates fallen, beim Präsidenten des Kreisschulrates verlangen.

<sup>2</sup>Die Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Ihr Text ist auf den Unterschriftenbögen anzuführen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Kreisschulrat und, falls dieser dem Begehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.

## **§ 9 Verfahren bei Initiativen mit obligatorischem Referendum**

<sup>1</sup>Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum, so ist in-  
nert eines Jahres seit der Einreichung die Urnenabstimmung anzuordnen.

<sup>2</sup>Ist das Initiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung gestellt und stimmt  
der Kreisschulrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten  
und zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnt der Kreisschulrat das Initiativbegehren  
ab, so unterstellt er es mit dem Antrag auf Verwerfung der Urnenabstimmung.

<sup>3</sup>Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit  
dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.

## **§ 10 Verfahren bei Initiativen mit fakultativem Referendum**

<sup>1</sup>Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem fakultativen Referendum, so kann der  
Kreisschulrat dem Initiativbegehren zustimmen. Gegen diesen Beschluss kann das  
Referendum ergriffen werden.

<sup>2</sup>Lehnt der Kreisschulrat das Initiativbegehren ab, so hat er es innert 6 Monaten seit  
der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.

## **§ 11 Gegenvorschlag bei Initiativen**

<sup>1</sup>Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht,  
kann der Kreisschulrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn gleichzeitig mit  
dem Initiativbegehren zur Abstimmung unterbreiten.

<sup>2</sup>Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen. Da-  
rüber wird mit einem einzigen Stimmzettel gleichzeitig abgestimmt. Das Mehr wird für  
jede Vorlage gesondert ermittelt. Erreichen beide Vorlagen eine Mehrheit der Ja-  
Stimmen, gilt diejenige als angenommen, die mehr Ja-Stimmen aufweist.

## **§ 12 Initiative und Referendum: Form**

Die Form der Initiativ- und Referendumsbegehren muss den Bestimmungen der  
Kant. Verordnung über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegen-  
heiten entsprechen.

## **§ 13 Initiative und Referendum: Zustandekommen und Gültigkeit**

Das Referendums- und Initiativbegehren ist der Kreisschulpflege einzureichen, wel-  
che über das Zustandekommen entscheidet. Über die Gültigkeit einer Initiative ent-  
scheidet der Kreisschulrat.

## **§ 14 Urnenabstimmungen**

<sup>1</sup>Urnenabstimmungen werden von der Kreisschulpflege angesetzt und von den Verbandsgemeinden durchgeführt. Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde zuständig.

<sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist von der Kreisschulpflege im Publikationsorgan beider Gemeinden zu publizieren.

### **C. Kreisschulrat (Abgeordnetenversammlung)**

## **§ 15 Zusammensetzung/Amtsdauer/Wahl/Konstituierung**

<sup>1</sup>Der Kreisschulrat ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus Vertretern der Mitgliedergemeinden, wobei jeder Gemeinde pro 750 Einwohner und Bruchteilen davon ein Vertreter zusteht.

<sup>2</sup>Zusätzlich delegieren die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden eines ihrer Mitglieder in den Kreisschulrat.

<sup>3</sup>Die Wahl der Kreisschulräte ist für die Dauer einer Amtsperiode von 4 Jahren vorzunehmen. Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss der letzten aargauischen Bevölkerungsstatistik.

<sup>4</sup>Die Wahl des Kreisschulrates erfolgt durch die Stimmbürger jeder Verbandsgemeinde an der Urne, wobei das Majorzverfahren angewandt wird. Im ersten Wahlgang ist stille Wahl ausgeschlossen. Das Anmeldeverfahren und die Durchführung der Wahl haben nach dem Gesetz über die politischen Rechte und der dazugehörigen Verordnung zu erfolgen. Das Wahldatum wird von der Kreisschulpflege in Absprache mit den Wahlbüros der Verbandsgemeinden festgesetzt. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Wahlbüro jeder Verbandsgemeinde zuständig. Das Wahlergebnis ist von der Kreisschulpflege im Publikationsorgan beider Gemeinden zu veröffentlichen.

<sup>5</sup>Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

## **§ 16 Einberufung/Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die ordentlichen Versammlungen des Kreisschulrates finden jährlich zweimal statt. Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Kreisschulräte oder die Kreisschulpflege verlangt.

<sup>2</sup>Vertreter der Kreisschulpflege und der Schulleitung nehmen an den Sitzungen des Kreisschulrates mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup>Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Präsidenten. Die Einladung ist den Kreisschulräten zusammen mit der Traktandenliste und den schriftlichen Anträgen spätestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen. In dringenden Fällen ist eine Einladungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

<sup>4</sup>Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Kreisschulräte vertreten sind.

## **§ 17 Beschlüsse/Protokoll/Administration**

<sup>1</sup>Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Kreisschulräte.

<sup>2</sup>Beschlüsse über Gesamtbudget und Investitionen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreisschulräte.

<sup>3</sup>Dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.

<sup>4</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kreisschulrates wird ein Protokoll geführt.

<sup>5</sup>Die Verhandlungen des Kreisschulrates sind öffentlich. Die Sitzungstermine sind in der Regel mindestens 20 Tage vorher im Publikationsorgan beider Gemeinden zu publizieren.

<sup>6</sup>Die Beschlüsse des Kreisschulrates sind im Publikationsorgan beider Gemeinden zu veröffentlichen.

<sup>7</sup>Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, Vorschläge an den Kreisschulrat einzureichen und Auskunft über Verbandsangelegenheiten zu erhalten, soweit sie nicht unter das Amtsgeheimnis fallen.

<sup>8</sup>Voranschläge, Rechnungen, Rechenschaftsberichte und Protokolle sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

<sup>9</sup>Die Kreisschulräte werden vom Verband entschädigt.

## **§ 18 Aufgaben**

Dem Kreisschulrat stehen die folgenden Aufgaben zu:

1. Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Wahl der Kreisschulpflege, Wahl des Protokollführers und der rechnungsführenden Stelle
2. Festlegung der Schulorte der Schulstufen
3. Verabschiedung des Budgets und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Rechenschaftsberichtes
4. Bewilligung von Ausgaben für Bau und Unterhalt der Schulanlagen
5. Wahl von Mitgliedern in Sonderkommissionen
6. 1

7. Festsetzung der Entschädigung der Kreisschulräte, der Kreisschulpflege und der Mitglieder der Revisionsstelle
8. Erlass von Reglementen, in welchen Gebühren und Beiträge festgelegt werden
9. Erlass des Personalreglements für die Angestellten des Gemeindeverbandes
10. Festsetzung der Schulgelder für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden
11. Beizug einer Treuhand- und Revisionsgesellschaft gemäss § 24

<sup>1</sup> aufgehoben durch den Kreisschulrat am 2. Dezember 2009.

## **D. Kreisschulpflege**

### **§ 19 Zusammensetzung/Amts-dauer/Konstituierung**

<sup>1</sup>Die Kreisschulpflege besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, wobei jeder Verbandsgemeinde eine Mindestvertretung von 2 Mitgliedern zusteht. Die Gesamtzahl wird jeweils durch den Kreisschulrat für eine Amtsperiode von 4 Jahren festgelegt.

<sup>2</sup>Mitglieder der Kreisschulpflege können nicht gleichzeitig anderen Verbandsorganen der Kreisschule angehören.

<sup>3</sup>Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup>Sie fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde und untersteht dem Amtsgeheimnis.

### **§ 20 Einberufung/Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Die Kreisschulpflege versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es drei Mitglieder verlangen.

<sup>2</sup>An den Sitzungen nimmt ein Mitglied der Schulleitung mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup>Die Kreisschulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

### **§ 21 Beschlüsse/Protokoll**

Die Beschlüsse kommen durch Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Kreisschulpfleger zustande. Jedes Mitglied hat seine Stimme abzugeben. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Beschlüsse der Kreisschulpflege wird ein Protokoll geführt.

## **§ 22 Aufgaben**

Der Kreisschulpflege obliegen die Aufgaben nach § 71 Schulgesetz und alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Vollzug der schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau, soweit sie nach diesen dafür zuständig ist
2. Kontakt mit kantonalen und kommunalen Behörden, soweit Fragen des Schulbetriebes zu behandeln sind
3. Anstellung der Lehrkräfte
4. <sup>1</sup> Wahl und Anstellung von Angestellten des (Schul-) Verbandes.
5. Wahl der Mitglieder von Subkommissionen
6. Information der Öffentlichkeit
7. Erstellung des Budgets und Antragstellung zuhanden des Kreisschulrates
8. Verfügung und Controlling über die im Budget eingeräumten Mittel
9. Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben ausserhalb des Budgets bis maximal Fr. 10'000.-- pro Jahr
10. Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes
11. <sup>1</sup> Personalführung und -entwicklung der Angestellten des (Schul-)Verbandes, ausser der Lehrpersonen
12. Erlass von schulinternen Reglementen, soweit nicht der Kreisschulrat zuständig ist.

<sup>1</sup> geändert durch den Kreisschulrat am 2. Dezember 2009.

## ***E. Schulleitung***

### **§ 23 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Nebst den, gemäss Aargauischem Schulgesetz definierten Aufgaben, übernimmt die Schulleitung auch (Schul-)Verbandsaufgaben. Zuständigkeiten und Kompetenzen regelt die Kreisschulpflege in einem entsprechenden Pflichtenheft.

<sup>1</sup> geändert durch den Kreisschulrat am 2. Dezember 2009.

## ***F. Revisionsstelle***

### **§ 24 Zusammensetzung/Konstituierung**

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle besteht aus je zwei Mitgliedern der Finanzkontrollorgane der Verbandsgemeinden. Der Kreisschulrat kann zusätzlich eine externe Treuhand- und Revisionsgesellschaft zuziehen.

<sup>2</sup>Mitglieder der Revisionsstelle dürfen keinen anderen Verbandsorganen der Kreisschule angehören.

<sup>3</sup>Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst.

### **§ 25 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie allfällige weitere vorhandene Spezialrechnungen.

<sup>2</sup>Sie erstellt zuhanden des Kreisschulrates einen schriftlichen Revisionsbericht mit Antrag.

## ***G. Rechnungsführung***

### **§ 26 Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Rechnungsführung des Verbandes wird einer Verbandsgemeinde übertragen, kann jedoch durch Beschluss des Kreisschulrates auch der Kreisschulpflege oder einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

<sup>2</sup>Die Kosten der Rechnungsführung gehen zulasten des Verbandes.

### **§ 27 Grundsätze der Rechnungsführung/Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Die Rechnung ist nach den Grundsätzen für das Rechnungswesen der Gemeinden zu führen.

<sup>2</sup>Die Rechnung wird von den Präsidenten des Kreisschulrates und der Kreisschulpflege gezeichnet.

## **H. Vertretung des Verbandes/Zeichnungsberechtigung**

### **§ 28 Vertretung/Zeichnungsberechtigung**

Der Verband wird vom Präsidenten des Kreisschulrates und dem Präsidenten oder einem Mitglied der Kreisschulpflege vertreten. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

## **III. Lehrer**

### **§ 29 Massgebende Vorschriften**

Die Anstellung von Lehrpersonen richtet sich grundsätzlich nach den kantonalen Bestimmungen.

## **IV. Weitere Mitarbeiter des Verbandes**

### **§ 30 Schulsekretariat/Hauswarte**

<sup>1</sup>Die Anstellung weiterer Mitarbeiter, insbesondere Mitarbeiter im Schulsekretariat und Hauswarte, basiert auf dem durch den Kreisschulrat zu erlassenden Personalreglement.

<sup>2</sup>Bei Fehlen eines solchen kommt das entsprechende Reglement der Sitzgemeinde zur Anwendung.

## **V. Schulanlagen**

### **§ 31 Schulhäuser und Sportanlagen**

<sup>1</sup>Der Verband betreibt die folgenden Schulhäuser und Sportanlagen:

#### Schulhäuser

In Oberentfelden      Dorf, Erlenweg, Isegüetli, Oberstufenschulhaus, Bezirksschulhaus

In Unterentfelden      Eichhölzli, Roggehuse

1 2 Pavillons, Spielwiese

<sup>1</sup> ergänzt durch den Kreisschulrat am 2. Dezember 2009.

### Kindergarten

In Oberentfelden	Alte Luzernstrasse, Baumgartenweg, Brunnmattweg, Hintere Bahnhofstrasse (Raumbenützungsberechtigt im Gebäude der Einwohnergemeinde), Pappelweg, Tanngasse
In Unterentfelden	Moosacker, Schützenmatt, Kirchweg

### Turnhallen

In Oberentfelden	Dorf, Erlenweg, Dreifachturnhalle
In Unterentfelden	Dreifachsporthalle „Bündte“

### Sportanlagen

In Oberentfelden	Spielwiesen Nord und Süd, Hartplatz
In Unterentfelden	Spielwiese, Hartplatz

<sup>2</sup>Die Benützung der Schulanlagen durch die örtlichen Vereine oder Institutionen ausserhalb der Schulzeit muss gewährleistet sein. Der Kreisschulrat erlässt ein Benützungsreglement.

<sup>3</sup>Der betriebliche Unterhalt (Reinigung, Rasen- und Rabattenpflege usw.) der Schulanlagen ist zu Konkurrenzpreisen durch den Technischen Dienst respektive das Bauamt der jeweiligen Gemeinde ausführen zu lassen.

## **VI. Finanzielle Bestimmungen**

### **§ 32 Planung, Bau, Unterhalt und Investitionen**

Die Schulanlagen sind nach den kantonalen Vorschriften zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Falls notwendig, können auch Nutzungsrechte an geeigneten Liegenschaften und Anlagen Dritter erworben werden.

### **§ 33 Finanzierung/Verteilschlüssel der Investitionen**

<sup>1</sup>Die Investitionen sind durch den Schulverband zu finanzieren.

<sup>2</sup>Als Investitionen gelten Erwerb von Liegenschaften, Errichtungen, Erweiterungen, Erneuerungen und Einrichtungen von Schulanlagen.

<sup>3</sup>Weil der Wert der von den beiden Gemeinden in den Schulverband einzubringenden Schulanlagen proportional nicht den Bevölkerungszahlen entspricht, hat die Einwohnergemeinde Unterentfelden der Einwohnergemeinde Oberentfelden per 1. August 2003 eine einmalige Ausgleichszahlung von 2,7 Millionen Franken zu leisten.

## **§ 34 Beschlüsse über Bauten und Erneuerungen**

<sup>1</sup>Sämtliche Gebäude gemäss § 31 sind nach der Gründung des Gemeindeverbandes mittels Baurecht (unselbstständige Dienstbarkeiten) in das Eigentum des Verbandes zu übertragen. Ausgenommen ist das Gebäude des Kindergartens an der Hinteren Bahnhofstrasse, das im Eigentum der Einwohnergemeinde Oberentfelden verbleibt. Die Einwohnergemeinde Oberentfelden räumt dem Schulverband an den Räumlichkeiten des Kindergartens ein Benützungsrecht in Form einer Personaldienstbarkeit ein.

<sup>2</sup>Landgeschäfte (Kauf, Verkauf, Tausch, Einräumung von Dienstbarkeiten), Bau, Umbau und Erweiterungen der Schulanlagen sind zusammen mit den erforderlichen Krediten vom Kreisschulrat zu beschliessen.

## **§ 35 Benützung anderer Anlagen**

<sup>1</sup>Die Mitbenützung und Abgeltung von nicht im Eigentum des Gemeindeverbandes stehenden Schul- und Sportanlagen mit dazugehöriger Infrastruktur sowie Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) werden durch den Kreisschulrat mit den Eigentümern der Anlagen geregelt.

<sup>2</sup>Die bestehende Schul- und Gemeindebibliothek Oberentfelden wird vom Schulverband als Bibliothek für sämtliche Schulen benützt. Die finanzielle Beteiligung und weitere Einzelheiten werden zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Oberentfelden vertraglich geregelt.

## **§ 36 Finanzierung der Betriebskosten/Gemeindebeiträge**

<sup>1</sup>Aufgrund der Einwohnerzahlen gemäss der letzten aargauischen Bevölkerungsstatistik stellt die Schulverwaltung bis Ende Februar des Folgejahres die Gemeindebeiträge an das Betriebsdefizit für das abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung. Dabei ist auf die abgeschlossene Jahresrechnung abzustellen.

<sup>2</sup>Der Verband ist berechtigt, von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen zu verlangen und für die laufenden Verpflichtungen ein Bankkontokorrent in Anspruch zu nehmen.

<sup>3</sup>Das Schulgeld für die Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss der Verordnung über das Schulgeld berechnet.

## **§ 37 Betriebsdefizit**

Das Betriebsdefizit berechnet sich aufgrund sämtlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, einschliesslich der Kosten für die Verzinsung von Fremdkapital sowie der Abschreibungen nach Abzug der Erträge, ohne die Beiträge der Verbandsgemeinden. Einmalige Aufwendungen von weniger als Fr. 50'000.-- gelten als Betriebskosten.

## **§ 38 Verpflichtung der Verbandsgemeinden**

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Schüler in die gemeinsame Schule zu schicken und die ihnen gemäss diesen Satzungen entstehenden Pflichten zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Kreisschulpflege.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Haftung**

<sup>1</sup>Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergeben, haftet der Verband als selbständige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup>Nach aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch. Innerhalb des Verbandes haften die Gemeinden proportional zu ihrer Bevölkerung.

### **§ 40 <sup>1</sup> Schiedsgerichtsverfahren**

<sup>2</sup><sup>1</sup>

<sup>2</sup><sup>2</sup>

<sup>2</sup><sup>3</sup>

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden, dem Gemeindeverband und den beiden Einwohnergemeinden über die Auslegung und Anwendung der Verbandsstatuten entscheidet ein Schiedsgericht. Will eine Partei das Schiedsgericht anrufen, hat sie dies der anderen Partei unter gleichzeitiger Nennung ihres Schiedsrichters mitzuteilen, worauf diese innert 30 Tagen ihren Schiedsrichter bestellt. Die beiden Schiedsrichter bestimmen den Obmann des Schiedsgerichts. Nach Bestellung des Schiedsgerichts hat die klagende Partei innert 30 Tagen ihre Klageschrift einzureichen. Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969. Vorbehalten bleiben die kantonalen Rechtsmittel.

<sup>1</sup> geändert durch den Kreisschulrat am 2. Dezember 2009.

<sup>2</sup> aufgehoben durch den Kreisschulrat am 2. Dezember 2009.

### **§ 41 Satzungsänderungen**

<sup>1</sup>Über Satzungsänderungen ohne finanzielle Konsequenzen entscheidet der Kreisschulrat nach Anhörung der Kreisschulpflege.

<sup>2</sup>Satzungsänderungen mit finanziellen Konsequenzen bedürfen der Zustimmung der nach Gemeindeordnung zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup>Der Erlass der Satzungen sowie die Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.

## **§ 42 Verbandsbeitritt**

<sup>1</sup>Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der nach Gemeindeordnung zuständigen Organe der einzelnen bisherigen Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Kanton.

<sup>2</sup>Das Einbringen der Schulanlagen der beitretenden Gemeinden in den Schulverband und allfällige finanzielle Abgeltungen sind mittels Vertrag zwischen der beitretenden Gemeinde und dem Gemeindeverband "Kreisschule Entfelden" zu regeln.

## **§ 43 Verbandsaustritt**

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Spricht sich das zuständige Verbandsorgan gegen den Austritt aus, so entscheidet der Grosse Rat nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regeln.

## **§ 44 Verbandsauflösung**

<sup>1</sup>Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung beider Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates (§ 82 Gemeindegesetz).

<sup>2</sup>Im Rahmen der Liquidation des Gemeindeverbandes hat jede Verbandsgemeinde die auf ihrem Gemeindegebiet stehenden Schulanlagen nach den gleichen Regeln in ihr Verwaltungsvermögen zurückzuführen, wie bei der Gründung. Ein verbleibender Überschuss bzw. ein verbleibendes Defizit ist nach dem Schlüssel der Betriebskostenrechnung (§ 36) auf die Verbandsgemeinden zu verteilen, bzw. durch diese zu tragen. Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus der Liquidation des Gemeindeverbandes ist das Schiedsgericht gemäss § 40 zuständig.

## **§ 45 Inkrafttreten dieser Verbandssatzungen**

<sup>1</sup>Inkraftsetzung und Änderungen dieser Verbandssatzungen bedürfen der Annahme der Verbandsgemeinden (§ 2 Abs. 1) und der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>2</sup>Diese Satzungen treten unter dem Vorbehalt von § 48 per 1.8.2003 mit Beginn des Schuljahres 2003/04 in Kraft.

## **§ 46 Integration der Bezirksschule und der Musikschule**

<sup>1</sup>Die Bezirksschule Entfelden und die Musikschule Entfelden werden auf den Beginn des Schuljahres 2003/04 in den Schulverband Entfelden integriert. Das Bezirksschulhaus inkl. Grundstück und sämtliches übrige Vermögen gehen an den Schulverband Entfelden über. Der Schulverband Entfelden übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten des Gemeindeverbandes Bezirksschule Entfelden.

<sup>2</sup>Das Reglement über den Instrumentalunterricht an der Musikschule Entfelden und das Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer an der Musikschule Entfelden, beide vom 16. Mai 1995, bleiben in Kraft.

## **§ 47 Aufhebung von Satzungen und Verträgen**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzungen werden aufgehoben:

- Die Satzungen der Bezirksschule Entfelden vom 14. Dezember 1981.
- Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Oberentfelden und Unterentfelden über die Führung von gemeinsamen Realschulabteilungen vom 18. Januar 1995.
- Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Oberentfelden und Unterentfelden über die gemeinsame Führung der Sekundarschule vom 20./21. Januar 1997.

## **§ 48 Übergangsregelung**

Da Schuljahr, Amtszeit der gewählten Schulpflegen und Rechnungsjahr nicht korrespondieren, vereinbaren die Verbandsgemeinden als Übergangsregelung Folgendes:

- Die Mitglieder des Kreisschulrates sind spätestens im Dezember 2002 an der Urne zu wählen. Sobald alle Mitglieder des Kreisschulrates gewählt sind, hat der Kreisschulrat unverzüglich die Kreisschulpflege zu wählen.
- Für die Vorbereitung des ersten Schuljahres des Schulverbandes Entfelden (Wahlen, Organisatorisches, Finanzen usw.) sind nach Massgabe dieser Satzungen der Kreisschulrat und die Kreisschulpflege zuständig.
- Die Verbandsgemeinden bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2002/03 für die Finanzierung ihrer Schulen gemäss bisherigem Modus zuständig. Sie stellen zudem in den Budgets 2003 die Mittel für die Finanzierung ihres Anteils an den Aufwendungen des Schulverbandes bereit.

Der Beitritt zum Verband und die vorstehenden Satzungen wurden von den Gemeinden Oberentfelden und Unterentfelden beschlossen:

**Einwohnergemeindeversammlung Oberentfelden** am 7. Dezember 2001

GEMEINDERAT OBERENTFELDEN

Max Gysin, Gemeindeammann

Max Haudenschild, Gemeindeschreiber

**Einwohnergemeindeversammlung Unterentfelden** am 7. Dezember 2001

GEMEINDERAT UNTERENTFELDEN

Paul Haas, Gemeindeammann

Susi Campadelli, Gemeindeschreiberin

Vom Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt: 6. September 2002

Aenderung der Paragraphen 18, 22, 23, 31 und 40 vom Kreisschulrat am 2. Dezember 2009 beschlossen.

Genehmigungsvermerk:

**Departement des Innern des Kantons Aargau**